



Bund für Umwelt  
und Naturschutz Deutschland,  
Landesverband NRW e.V.  
Merowinger Str. 88  
40225 Düsseldorf



Landesgemeinschaft  
Naturschutz und Umwelt  
NRW e.V.  
Heinrich-Lübke-Str. 16  
59759 Arnsberg



Naturschutzbund  
Deutschland,  
Landesverband NRW e.V  
Merowinger Str. 88  
40225 Düsseldorf

Düsseldorf, den 14. Juli 2010

An das  
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
- Landesplanungsbehörde –  
Haroldtstraße 4  
40213 Düsseldorf

**Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Energieversorgung**

Ihr Aktenzeichen: 324 – 30.61.05.02

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU lehnen eine Änderung des Kapitels „Energie“ im LEP 1995 zum jetzigen Zeitpunkt und in der vorgesehenen Form ab.

Die vorgesehene LEP-Änderung führt nicht zu einer Verbesserung der planerischen Voraussetzungen für die Nutzung der erneuerbaren Energien, sondern zur Fortschreibung einer Energieversorgung durch zentrale Großkraftwerke bzw. die Verstromung von (Import-) Kohle.

**Zur Planrechtfertigung**

Es fehlt ein Planungsanlass für eine solche Teiländerung. Die im Entwurf selbst angeführten Gründe rechtfertigen keine Teil-Novellierung des LEP. Die mit der Änderung angestrebten planerischen Voraussetzungen

1. zum Ausbau erneuerbarer Energien
2. zur verstärkten Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und
3. zur Erneuerung des Kraftwerksparks

sind bereits auf der Grundlage des geltenden LEP in Gestalt umfassend abgewogener verbindlicher Ziele gegeben, wie erst im Herbst vergangenen Jahres die Entscheidung des OVG Münster in der Auseinandersetzung um das Kraftwerk in Datteln gezeigt hat. Sie rechtfertigen in keinem Fall eine vorgezogenen Auskoppelung einzelner Fachaspekte aus der im Dezember 2008 begonnenen Überarbeitung des Gesamt-LEP (LEP 2025).

Eigentlicher, aber in der Planrechtfertigung nicht offen angesprochener Grund der Teiländerung des geltenden LEP ist die nachträgliche Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Kraftwerksplanung in Datteln („Lex E.on“) durch Abschwächung der bisherigen landesplanerischen Standards. Diese Änderung ist umweltpolitisch nicht vertretbar und stellt zudem Sinn und Zweck einer energie- und klimapolitisch steuernden Landesplanung auf den Kopf.

Ein weiterer - nicht offen angesprochener – Anlass der LEP-Änderung ist offenbar die Schaffung einer landesplanerisch verbindlichen Erweiterungsoption für bestehende Großkraftwerke (vgl. unten zu D II. 2-1).

Die Umweltverbände fordern daher mit Nachdruck, im Interesse einer zukunftsfähigen Planung der Energieversorgung in NRW, diese im Zuge einer Gesamtplanung unter umweltpolitischen Gesichtspunkten in Angriff zu nehmen und sich den drängenden Zielen im Bereich des Klimaschutzes zu stellen. BUND, LNU und NABU haben Forderungen zu allen in der Landesplanung relevanten Themen einschließlich des Themas Energie/Klimaschutz mit ihrem Positionspapier „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“ frühzeitig in das Verfahren zur Aufstellung des LEP 2025 eingebracht. Darin fordern die die Naturschutzverbände zum Klimawandel insbesondere:

- Festsetzung quantifizierter Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen für ganz NRW im LEP
- Erstellung eines Fachbeitrages zum Klimaschutz für den LEP, der die klimatische Funktion der Teilräume abbilden, eine Prognose für die Klimaentwicklung im Plangebiet, eine Verwundbarkeitsanalyse sowie daraus resultierende Handlungsempfehlungen beinhalten sollte.
- Nutzung aller Möglichkeiten der Landesplanung zur ambitionierten Bekämpfung des Klimawandels durch Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

### **Zu Unterkapitel D II.1. Energiestruktur**

Bislang sollten nach Ziel D II.2. LEP 1995

- „insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden“,
- D II.2.1 „regenerative Energien müssen stärker genutzt werden“
- D II.2.4. „der CO<sub>2</sub>- Problematik ist in herausgehobener Weise Rechnung zu tragen“

Nach dem Entwurf sollen diese bisher als Ziele im LEP verankerten Maßgaben nur noch Grundsatzcharakter haben. Im Fall von Kraftwerken, die primär auf Stromerzeugung ausgelegt sind, finden sich in den Erläuterungen sogar noch zusätzliche Vorbehalte für die raumplanerische Durchsetzung derartiger Standards („soweit Nachfragepotential und Infrastruktur vorhanden sind oder mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können, kann der Wirkungsgrad ... durch die Auskopplung von Wärmeenergie erhöht werden, Erläuterung zu D II. 1-1).

Auch das bisherige Ziel D II.2. zur Beschränkung der Inanspruchnahme neuer Leitungstrassen bei der Standortplanung wird zu einer bloßen Grundsatzbestimmung abgeschwächt, vgl. Entwurf D II.1-3. Die bisherige Steuerungswirkung des LEP 1995 (vgl. dazu OVG Münster, Urteil vom 3.9.2009, S. 45 des Urteilsabdrucks) wird ohne sachlichen Grund aufgegeben – sieht man davon ab, dass auf diese Weise ein

Hindernis für die Kraftwerksplanung E.on-Datteln aus dem Weg geräumt wird. Diese Abschwächung ist abzulehnen, der LEP verfehlt sonst seine bisherige Steuerungswirkung.

Energiepolitisch ist mit Blick auf die künftige Energiestruktur mit Blick auf den Klimaschutz ein sehr viel umfassenderer Ansatz landesplanerisch umzusetzen. In dem Positionspapier „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“ fordern die Naturschutzverbände u.a. verbindliche Ziele

- zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Energieversorgung (mit exakten zeitlichen und prozentualen Vorgaben, die perspektivisch auf eine vollständige Umstellung abzielen)
- zur Reduktion von Treibhausgasen
- zur Steigerung der Energieeffizienz mit Hilfe der Kraft-Wärme-Kopplung
- zum Vorrang dezentraler Energieversorgung vor Großkraftwerken
- zum Verzicht auf Neubau und Erweiterung von Großkraftwerken

## **Unterkapitel D II.2 Kraftwerksstandorte**

### **Standortwahl**

Die vorgesehene Neukonzeption stellt eine nicht gerechtfertigte Abkehr von der landesplanerischen Steuerung der Standortwahl für Großkraftwerke dar.

- Ziel D II.2.-1 des Entwurfs sieht 36 Kraftwerksstandorte vor, die im bisherigen LEP nicht enthalten waren. Diese Liste umfasst nur noch 5 der bislang im LEP 1995 enthaltenen standortscharfen Kraftwerksfestsetzungen. 12 der im LEP 1995 enthaltenen, aber bislang nicht in Anspruch genommene Flächen werden im Entwurf ersatzlos gestrichen.

Den bisherigen standortscharfen Festsetzungen von Kraftwerksstandorten in Teil B des LEP 1995 wurde vom OVG Münster (Urteil vom 3.9.2009) ausdrücklich Zielcharakter, Vereinbarkeit mit der kommunalen Selbstverwaltung, Vereinbarkeit mit den angestrebten energiewirtschaftlichen Zielen und den internationalen bzw. europäischen Klimaschutzzielen und die raumordnungsrechtlich Wirkung einer Vorrangplanung (als Innenwirkung am Standort) und zugleich eine äußere Verbindlichkeit, die Standorte an anderer Stelle zumindest im Regelfall ausschließt (vgl. S. 34, 35 des OVG-Urteils) attestiert.

Dieses Konzept einer standortscharfen Festsetzung von Kraftwerksstandorten soll nach dem Entwurf aufgegeben werden. Die in Ziel D II.2-1 des Entwurfs bezeichneten Kraftwerksstandorte sind weder textlich noch zeichnerisch in ihrer räumlichen Lage exakt zu bestimmen: Zum einen beschränkt sich bereits die textliche Darstellung auf die bloße Auflistung von Standorten durch Nennung der betroffenen Städte/Gemeinden (z.B. „Bochum – Weitmar“ oder „Lünen“). Zum anderen fehlt eine standortscharfe Festsetzung durch eine zeichnerische Darstellung. Die unter 2.5. enthaltene „neue zeichnerische Darstellung“ Teil C ist unbrauchbar. Statt einer detaillierten, gebietsscharfen Festsetzung im Rahmen einer topographischen Karte im Maßstab des gültigen LEP von 1:200.000 wird auf eine schematische Darstellung „als Symbol“ im Rahmen einer „Karte“ (eigentlich einer schematischen Darstellung des Landesgebietes) im Maßstab 1: 1.000.000 zurückgegriffen. Die Bestimmbarkeit der Standorte wird zudem dadurch erschwert, dass laut Erläuterungen zu D II 2-1 „räumlich benachbarte Kraftwerke als Einheit betrachtet werden, auch wenn sie unterschiedliche Betreiber oder Ei-

gentümer haben“, ein Maßstab für die „räumliche Nachbarschaft“ wird allerdings nicht vorgegeben.

Zugleich wird die Eignungswirkung der Standorte ausdrücklich ausgeschlossen. Die 36 Standorte müssen in den Regionalplänen zwar als Vorranggebiete gesichert werden, sollen aber gerade nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Vorhaben können also auch an anderer Stelle im Landesgebiet durchgeführt werden. Auf diese Weise soll der Weg frei gemacht werden für zukünftige Kraftwerksplanungen an beliebiger Stelle und in beliebiger Gesamtzahl im Landesgebiet.

Diese Abkehr von der bisherigen standortscharfen zielförmigen Festlegung der Standorte von Großkraftwerken wird im Entwurf nicht weiter sachlich gerechtfertigt. Sie dient offenkundig primär der nachträglichen Rechtfertigung der von den Zielfestsetzungen des LEP 1995 abweichenden regionalplanerischen und bauleitplanerischen Standortwahl für das Kraftwerk E.on-Datteln.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG kann „von einer Zielfestlegung keine Rede mehr sein ...“, wenn die Planaussage eine so geringe Dichte aufweist, dass sie die abschließende Abwägung noch nicht vorwegnimmt (BVerwGE 119, 54, 60). Trotz anders lautender Bezeichnung im LEP-Entwurf handelt es sich daher bei den 36 „Kraftwerksstandorten“ keineswegs um Ziele, sondern allenfalls um Grundsätze der Raumordnung.

Nach dem Konzept des Änderungsentwurfs ist es unter landesplanerischen Gesichtspunkten offenbar völlig egal, an welchen Standorten Großkraftwerke gebaut werden. Zusammen mit den fehlenden landesweiten verbindlichen Zielvorgaben der anzustrebenden Kraftwerkskapazitäten ist eine verantwortliche, klimapolitisch gebotene landesweite Steuerung von Kraftwerksplanungen nicht mehr möglich. Eine Verlagerung dieser Abwägungsentscheidung auf die Regionalplanung reicht in diesem Zusammenhang schon deshalb nicht aus, weil landesweite Obergrenzen für die Bestimmung des maximalen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes fehlen.

- Die durch die erstmalige Einbeziehung von bestehenden oder geplanten Kraftwerken angestrebte landesplanerische Legalisierung von weiteren landesplanerisch nicht gesicherten Kraftwerksbauten ist abzulehnen. Die Liste enthält 31 Kraftwerke, die bislang im LEP 1995 nicht dargestellt waren, aber bereits betriebene oder geplante Kraftwerke sind. Wie das OVG Münster (Urteil vom 6.9.2009) vor Augen geführt hat, haben die im LEP 1995 enthaltenen Kraftwerksstandorte den Charakter von Vorranggebieten und schließen zugleich in der Regel Kraftwerke an anderen Standorten aus. Landesplanerische Abwägungen oder Rechtfertigungen für diesen Schutz bislang nicht raumordnungskonformer Kraftwerke sind nicht ersichtlich. Die Übernahme in den LEP-Entwurf ist offenkundig nicht an besondere materielle Voraussetzungen, z.B. einen hohen Wirkungsgrad, die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung o.ä. geknüpft, sondern hängt ausschließlich davon ab, dass sich am 18. November 2009 – dem Beginn der Umweltprüfung für die LEP-Änderung – auf dem jeweiligen Standort Kraftwerke entsprechend dem 2. und 3. Spiegelstrich befinden oder genehmigt sind (Erläuterungen zu D II.2-1 LEP Entwurf 2010). Damit fehlt es nicht nur an einer umfassenden landesplanerischen Abwägung. Statt den grotesken Wildwuchs an Kraftwerken nachträglich planerisch „nachzuvollziehen“ und zu legitimieren, hätte von den Möglichkeiten des ROG zur Untersagung von mit der Raumordnung unvereinbaren raumbedeutsamer Maßnahmen Gebrauch gemacht werden müssen. Zugleich spricht der Wildwuchs an raumbedeutsamen Kraftwerken dringend dafür, dass die Steuerungswirkung des LEP 1995 deutlich verstärkt werden muss.

- Für die in der Liste enthaltenen Kraftwerke wird zudem nicht nur nachträglich ein landesplanerischer „Bestandsschutz“ eröffnet, es wird zudem eine Option zur sachlich nicht und räumlich kaum eingeschränkten Erweiterung dieser Kraftwerken eröffnet. Wenn die 36 Standorte in der Regionalplanung als GIB ausgewiesen werden müssen, dann kann auf regionaler/lokaler Ebene kein Bedarf für die Errichtung eines 300 MW-Kraftwerks dieser 36 Standorte mehr geprüft werden; zugleich fehlt es aber auch an einer Bedarfsprüfung von 36 KW mit einer Leistung von 300 MW auf Landesebene.
- Insgesamt ist dieses Konzept eines sachlich nicht begründeten und inhaltlich unbeschränkten Bestandsschutzes samt Erweiterungsoption unter Umweltsichtspunkten völlig verfehlt. Stattdessen wäre es bei einer Überarbeitung des LEP geboten gewesen, verbindliche Kriterien für einen gesteuerten Rückbau bestehender Kraftwerke aus Gründen des Klimaschutzes zu definieren. Gemäß der Energie- und Klimaschutzstrategie der Landesregierung soll die Erneuerung des Kohlekraftwerksparks der wichtigste NRW-Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen sein. In der Realität ist in der Vergangenheit jedoch ein massiver Zubau an Kraftwerkskapazitäten realisiert worden, ohne dass Altanlagen gleicher Leistung stillgelegt wurden. Der LEP-Entwurf verzichtet nicht nur auf die Schaffung neuer Steuerungsinstrumente (an Klimaschutzzielen ausgerichtete Steuerung des Baus mit Vorrang vor Fortschreibung von Altstandorten). Durch den vorgeschlagenen Verzicht auf die bisherige räumliche Steuerung (Streichung der standortscharfen Festsetzungen mit Vorrang- sowie Eignungswirkung) und Bestandsschutz für raumordnungswidrige Planungen wird ohne Grund ein bereits vorhandenes Instrument zur Durchsetzung eines Kraftwerksrückbaus im Fall raumordnungswidriger Planungen/Altanlagen aus der Hand.
- Neu: Die „Zementierung“ der bisherigen Kraftwerksstandorte und die planungsrechtliche Festschreibung von Erweiterungsoptionen stellen einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Durch die Vorgabe von GIB in den 31 bzw. 36 vorgesehenen Standorten werden die Kommunen in ihrer Bauleitplanung gebunden. Diese Bindung ist weder sachlich gerechtfertigt (insbesondere fehlt eine Abwägung innerhalb der Planung, ein wissenschaftlich fundiertes Energiekonzept als Planungsgrundlage sowie erkennbare überörtliche), noch sind hier höherrangige Interessen erkennbar, die einen derartigen Eingriff in die Selbstverwaltung erfordern. Bei einigen der nach dem Entwurf landesplanerisch Kraftwerksstandorte wurde die Planung sogar bereits aufgegeben worden (wie etwa Bielefeld-Mitte).
- Ziel D II.2.5 LEP 1995, wonach die verbrauchsnahe wirtschaftlichen Potentiale der kombinierten Strom-Wärmeerzeugung zum Zwecke einer möglichst rationalen Energieversorgung auszuschöpfen sind, soll in einen bloßen Grundsatz (Grundsatz D II.2-6 des Entwurfs) transformiert werden. Ein sachlicher Grund für die Abschwächung der Verbindlichkeit ist nicht ersichtlich. Die Modifikation dient offensichtlich nur dazu, ein planungsrechtliches Hindernis für die Verwirklichung des E.on-Kraftwerks in Datteln zu beseitigen (OVG Münster, Urteil vom 3.9.2009, S. 46 des Urteilsabdrucks), bei dem unter Verstoß gegen Ziel D II.2.5. LEP 1995 weder die wohnortnahe Kraft-Wärme-Kopplung noch die Option einer Einbeziehung in das Fernwärme-Verbundnetz Herne-Recklinghausen-Gelsenkirchen gewährleistet waren. Die angestrebte Legalisierung eines Einzelfalles führt so zur Preisgabe der bisherigen vernünftigen LEP-Vorgaben für alle zukünftigen Planungen im gesamten Landesgebiet.

- Ziel D II.2.8 LEP 1995 verlangt, dass die Standortplanung auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze so auszurichten ist, dass grundsätzlich möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen in Anspruch genommen werden. Diese Zielvorgabe wird in einen bloßen Grundsatz transformiert, Ziel D II 1-3 des Entwurfs. Ein sachlicher Grund für die Abschwächung ist nicht ersichtlich. Auch hier dient die geplante Änderung offensichtlich nur dazu, ein planungsrechtliches Hindernis bei der Realisierung des E.on-Kraftwerks in Datteln zu beseitigen (vgl. zur Unvereinbarkeit der Planung mit diesem Ziel OVG Münster, Urteil vom 3.9.2009, S. 45 des Urteilsabdrucks).

Insgesamt verzichtet die vorgeschlagene LEP-Änderung damit ohne sachliche Rechtfertigung vollständig auf die bisherige landesplanerische Steuerung von Standorten für die Energieerzeugung. Dieser Verzicht auf landesplanerische Steuerung kann durch die Regionalplanung nicht ersetzt werden, denn hier können nur Kraftwerksplanungen innerhalb des Geltungsbereichs eines Regionalplans und dortige Planungsalternativen geprüft werden. Das Fehlen landesweiter Zielsetzungen – wie etwa durch Vorgabe eines maximalen CO<sup>2</sup>-Ausstoßes, aber auch sonstige Probleme (z.B.: Kühlwassereinleitungen in Regierungsbezirksüberschreitende Fließgewässer) – kann aber nicht im Alleingang für ein Regionalplangebiet ersetzt bzw. verwirklicht werden.

### **Kraftwerkserneuerung**

Die Planänderung wird unter anderem damit gerechtfertigt, die notwendigen Standortvoraussetzungen für die „Erneuerung des bestehenden Kraftwerksparks“ zu schaffen (S. 5 des Entwurfs)

Zum Zweck der Kraftwerkserneuerung ist eine vorgezogene Teiländerung des LEP 1995 nicht erforderlich: Der geltende LEP 1995 gestattet Kraftwerkserweiterungen oder Ersatzkraftwerke als Ausnahmen von der verbindlichen Zielplanung (Erläuterung Ziff. 5.2., MBI. 1978, s. 1909), für die Errichtung neuer Kraftwerke werden Standorte gesichert, vgl. Ziel D. II.2.4 LEP 1995.

Die vorgesehene Änderung des LEP 1995 wäre auch in der Sache nicht geeignet, eine umweltpolitisch wünschenswerte Kraftwerkserneuerung zu steuern.

Unter Ziel D II.2-1 des Entwurfs wird lediglich eine nachvollziehende, voraussetzungslose Darstellung vorhandener – bislang nicht raumordnungskonformer! – Kraftwerke vorgenommen, für die – ebenfalls voraussetzungslos – eine räumliche Erweiterung gestattet wird (Ziel D II. 2-4 des Entwurfs). Zudem können „neue Kraftwerke“ – ohne Einschränkung der Größe, Energieeffizienz, Schadstoffemissionen – „auch an anderen, nicht im LEP festgelegten Standorten gebaut werden, vgl. Erläuterung zu Ziel D II. 2-1

Die Naturschutzverbände fordern mit Blick auf die Kraftwerkserneuerung:

- Verzicht auf den Neubau und Erweiterung von Großkraftwerken
- Zielförmige, abgewogene Vorgabe von Bewertungskriterien, welche bisherigen Standorte von Kraftwerken mit mehr als 300 MW Leistung gesichert werden, welche erweitert werden anhand einer landesweiten Bedarfsberechnung und Alternativenprüfung. Angesichts der entstehenden Kapazitäten im Offshorebereich ist hierbei das für den Herbst angekündigte Energiekonzept der Bundesregierung abzuwarten und erst danach die dem Land NRW zufallende Rolle hinsichtlich Gesamtkapazität und einer abgestimmten Planung des Hochspannungsnetzes weiter auszuformen. Da der offshore erzeugte Strom nicht ohne große Netzverluste beliebig durch Deutschland oder gar Europa transportiert werden sollte, käme im Rahmen eines bundesweiten Energiekonzeptes das Ruhrgebiet als Abnehmerregion des Offshore-Stromes in Frage.

- Auch in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung darf eine Kraftwerksnutzung nur bis zu einer Obergrenze von 50 MW th. gestattet werden, zudem dürfen durch die Gesamtheit der Kraftwerke die im LEP festzulegenden landesweiten Maximalziele z.B. für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß nicht überschritten werden. Darüber hinaus schließt die vorgesehene ausnahmslose Zuweisung von Kraftwerksnutzungen in GIB eine dezentrale und wohnortnahe Kraftwärmekopplung aus.

### **Unterkapitel D II. 3 Ausbau erneuerbarer Energien**

Vorweg: Die planerische Steuerung der Nutzung der erneuerbarer Energiequellen rechtfertigt keine isolierte Änderung allein des sachlichen Teilabschnitts „Energie“, sondern verlangt auf Grund der erheblichen Nutzungskonflikte u.a. mit Zielen des Naturschutzes, der Landwirtschaft und des Boden- und Hochwasserschutzes zwingend einer Gesamtüberarbeitung des LEP 1995.

Der LEP-Entwurf begründet erhebliche raumordnungsrechtliche Hürden für die Umstellung auf erneuerbare Energien, statt diese zu fördern. So enthält der LEP-Entwurf eine Streichung der bisherigen Maßgaben im LEP 1995, die einen Vorrang erneuerbarer Energien gewährleisten sollten.

Es fehlt eine Verpflichtung zur wissenschaftlichen Potentialanalyse für erneuerbare Energien. Eine solche ist jedoch erforderlich, um tragfähige Aussagen zu machen.

#### **Windkraftanlagen**

Die Naturschutzverbände halten eine landes- und regionalplanerische Steuerung durch die Darstellung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen für erforderlich. Das Ziel D.II.3.1 ist entsprechend zu ergänzen.

- Im LEP selbst sind auf der Grundlage eines noch zu erstellenden Windenergiekonzeptes landesweit bedeutsame Gebiete als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung darzustellen.
- Des Weiteren ist im LEP für die Regionalplanung verbindlich vorzugeben, dass Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien besonders eignen, nach Abwägung zwingend in den Regionalplänen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen sind. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass auf regionaler Ebene empfindliche Naturräume geschont werden.

Ziel D II.3.2-1 des LEP-Entwurf schließt die Windkraftnutzung in bestimmten regionalplanerischen Flächenkategorien generell aus, in anderen Bereichen ist sie möglich, wenn sie mit bestimmten tatsächlichen Bedingungen kompatibel ist.

Der generelle Ausschluss in Bereichen zum Schutz der Natur und Allgemeinen Siedlungsbereichen in Absatz 3 ist nach Auffassung der anerkannten Naturschutzverbände sachgerecht. Dagegen sollten Überschwemmungsgebiete als Tabubereiche für WKA gestrichen und in Absatz 2 des geplanten Ziels D.II.3.1-1 aufgenommen werden, da hier Einzelfalllösungen möglich sein sollten, wenn keine erheblichen Risiken für den Hochwasserschutz entgegenstehen und keine erheblichen Beeinträchtigungen der in Absatz genannten Schutzgüter und Funktionen vorliegen.

Darüber hinaus ist auch in sämtlichen Waldbereichen nach Auffassung von LNU und NABU NRW ein genereller Ausschluss geboten.

Aus Sicht des BUND NRW kommt eine Nutzung von Wald unter bestimmten Restriktionen in Frage: Standorte für die Windkraftnutzung sind möglich im Wald, (...)

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind und das Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden und wenn die Gemeinde über keine eigenen anderen vorrangig geeigneten Flächen für WKA verfügt und nachgewiesen wird, dass nicht an andere Stelle, wie in bestehenden Industriegebieten, Vorranggebiete ausgewiesen werden können (entsprechende Ergänzung zu Ziel D.II.3.1-1, dort Absatz 2).

### **Solarenergieanlagen**

Den Zielen D II.3.2-1 und -2 zu raumbedeutsamen Solarenergieanlagen und den genannten Ausschlussflächen (BSN, Waldbereiche, Regionale Grünzüge und Überschwemmungsbereiche) wird ebenso zugestimmt wie der in der Regionalplanung vorgesehenen Darstellung von Vorranggebieten.

### **Biogasanlagen; Biomasseanbau**

Der im LEP-Entwurf in Ziel D.II.3.3 erfolgten Zuordnung von Standorten für „**Biogasanlagen**“ wird teilweise zugestimmt.

Die Regelverortung von Biogasanlagen in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen und den in Absatz 2 genannten Restriktionskriterien wird insoweit zugestimmt, als es sich um privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Zugehörigkeit zu bestimmten landwirtschaftlichen Betrieben) handelt.

Soweit es sich um Biogasanlagen handelt, die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert sind, ist auf regionaler Ebene eine Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG erforderlich. Derartige Anlagen sollten ausschließlich (und nicht nur in der Regel) in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung zulässig sein. Absatz 1 ist entsprechend zu ergänzen.

Bei den in Absatz 3 vorgesehenen Tabubereichen für Biogasanlagen (Bereiche für den Schutz der Natur, Waldbereiche, Überschwemmungsgebiete) fehlen sonstige sensible Bereiche für die Wasserwirtschaft (Gewässerschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Grundwassergefährdungs- und Feuchtgebieten) sowie Bodenschutzgebiete.

Im LEP-Entwurf fehlt außerdem noch eine Ausschöpfung der landesplanerischen Möglichkeiten zur Standortsteuerung des **Biomasseanbaus**. Die Naturschutzverbände halten es insoweit für geboten, die Regionalplanung zu verpflichten:

- zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten
  - zum Schutz von Natur und Landschaft,
  - für den Hochwasser- und Gewässer- oder Bodenschutz sowie
  - für den Schutz des Freiraums bzw.
  - für den Schutz von Klimafunktionen

Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind auf LEP-Ebene als Ausschluss- bzw. Restriktionsflächen für Energiepflanzenanbau vorzusehen.

- zur Festlegung von regionalen Mengenzielen
  - für die maximale Anbauflächen von Biomasse,
  - für den Anteil erneuerbarer Energien an der regionalen Energieerzeugung sowie
  - für den maximalen Anteil hochwüchsiger Strukturen in der Landschaft

## Umweltbericht

Der Umweltbericht verfehlt seinen Zweck, denn unter Verweis auf fehlende räumliche Konkretisierung der Planung erfolgt hier keine Prüfung.

So wird etwa zum Schutzgut „Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt“ lediglich ausgeführt: „Da im Rahmen dieser LEP-Änderung jedoch keine neuen, raumkonkreten Positiv-Festlegungen getroffen werden, sind diese Informationen erst bei räumlichen Konkretisierungen energiewirtschaftlicher Planungen auf nachgeordneten Planungsebenen sinnvoll zur Beurteilung von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt“ heranzuziehen.“

Damit werden die tatsächlichen Wirkungen der geplanten LEP-Änderung verkannt:

### Erweiterungsoption für 31 bestehende Kraftwerke an bekannten Standorten

- Bei den unter D II.2-1 aufgelisteten Kraftwerke handelt es sich um bestehende oder bereits genehmigte Kraftwerke sowie deren Umgebung – eine räumliche Bestimmbarkeit ist damit gegeben. Im Rahmen der Umweltprüfung hätte für diese Kraftwerke geprüft werden, ob einzeln oder in der Summation Konflikte mit dem Schutz von Menschen und Umwelt, insbesondere dem Netz Natura 2000 zu erwarten sind (z.B. im Hinblick auf Nährstoffeinträge, Kühlwasserentnahmen, -einleitungen). Eine Prüfung, ob Erweiterungen an diesen Standorten für Mensch und Umwelt noch verträglich sind, hätte problemlos erfolgen können. Hierbei kommt es auch nicht darauf an, dass schon konkrete Kenntnisse zu geplanten Erweiterungen vorliegen. Vielmehr muss schon angesichts des vorgegebenen Umgebungsschutzes für Erweiterungen geprüft werden, ob diese überhaupt noch vertretbar sind. Für die vorliegende Planung bedeutet dies, dass zunächst für alle Kraftwerksstandorte - aber auch für Standorte regenerativer Energieträger – eine FFH-Vorprüfung erfolgen muss. Dabei ist zu ermitteln ist, ob Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete möglich sind. Nur wenn sich aus der Vorprüfung ergibt, dass ohne jeden - wissenschaftlich begründeten - Zweifel offensichtlich ist, dass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind, kann auf eine Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Im Fall von Großkraftwerken ist zu ermitteln, ob die Emissionen in einem Radius von mindestens 10 km zu Beeinträchtigungen führen können. Hierbei sind die verfügbaren Vorbelastungsdaten zu berücksichtigen. Im Fall der Stickstoffdeposition sind dies beispielsweise die Daten des Umweltbundesamtes. Als Prüfmaßstab für die Stickstoffbelastung können die critical loads herangezogen werden. Prüfmaßstab für Belastungen mit Schwermetallen können die Grenzwerte der Bodenschutzverordnung sein. Als Vorbelastungsdaten können u.a. die Daten des Fachinformationssystems Stoffliche Bodenbelastung NRW herangezogen werden. Bei der Prüfung der Verträglichkeit sind auch die Entwicklungsziele der Natura-2000-Gebiete zu beachten. Bereiche, in denen die Vorbelastung bereits heute höher ist als die jeweiligen Prüfwerte oder in denen bei einer Kraftwerkserweiterung eine Überschreitung der Prüfwerte zu erwarten ist, sind als Tabubereiche für emittierende Betriebe zu kennzeichnen.

Es ist zu beachten, dass die vorausschauende Raumordnung dabei über das Schutzniveau hinausgehen muss, welches gemäß dem BImSchG gerade noch zulässig ist. Critical loads und Irrelevanzkriterien etc. dürfen daher nicht schon auf der LEP-Ebene ausgeschöpft werden bzw. deren Wiederunterschreiten ist durch den LEP zu forcieren.

Ebenso hätte jedenfalls für die bestehenden oder konkret geplanten Kraftwerksstandorte eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der EU-Wasserrahmen-

richtlinie möglich. Die Standorte sind daraufhin zu prüfen, ob beispielsweise Kühlwassernutzung und Chlorideinträge im Falle einer Erweiterung mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar sind. Als Prüfwerte können die Orientierungs- und Hintergrundwerte der LAWA zur Umsetzung der WRRL dienen. Bei der Prüfung ist auch zu berücksichtigen, dass Gewässer, die sich heute in einem schlechten Zustand befinden, bis 2015 zu einem guten Zustand hin zu entwickeln sind. Kraftwerksstandorte dürfen dies nicht verhindern.

Auch hätte – insbesondere in stark vorbelasteten Gebieten – eine Prüfung erfolgen können, ob Kraftwerksneubauten oder Erweiterungen an den bekannten Standorten mit den Belangen der Wohnbevölkerung vereinbar sind. Ebenso wäre es möglich, die Frage möglicherweise erforderlicher neuer Infrastruktur (Trassen, Häfen etc.) im Erweiterungsfall zu ermitteln und deren überschlägige Raumverträglichkeit zu prüfen.

Die Abschichtung der Prüfung dieser Aspekte in Form unter Rückgriff auf vorhandene Umweltprüfungen ist für diese 31 Standorte nicht möglich, denn diese liegen nicht vor.

Eine Verlagerung der Prüfung auf regionale Prüfebene ist ausgeschlossen, denn anderenfalls besteht die Gefahr, dass im Landesgebiet unterschiedliche Prüfmaßstäbe zugrunde gelegt werden bzw. dass landesweite (festzusetzende energiewirtschaftliche) Standards nicht eingehalten werden.

#### SUP für die Freigabe des gesamten Landesgebietes für Kraftwerksplanungen

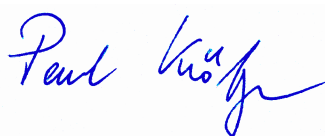
- Durch die geplante Änderung des LEP 1995 wird zudem potentiell das gesamte Landesgebiet zur Nutzung auch durch Großkraftwerke freigegeben, indem den gelisteten Vorranggebieten keine Wirkung von Eignungsgebieten beigemessen wird. Zur Steuerung einer Ausweisung von Kraftwerksflächen fehlen jedoch landesweite Kriterien.

#### SUP für die Aufhebung der bisherigen LEP-Standorte

- Durch die Aufhebung der bisherigen standortscharfen Zuweisungen für fünf bisherige Kraftwerksstandorte (Planzeichen mit schwarzer Linie und Zusatz „B...“) werden die davon betroffenen Standorte erstmals für andere Planungen eröffnet. Diese können – wie im Fall der Planung „newPark“ in Datteln – ganz neue bzw. andersartige Umweltbelastungen (Lärm, Versiegelung, Kollisionen mit dem Gebiets- und Artenschutz etc., Belastungen für angrenzende Wohnbebauungen) als die bisherigen Kraftwerksplanungen mit sich bringen. Auch hier ist die Planung räumlich hinreichend konkret, um eine SUP durchführen zu können.
- Die Notwendigkeit einer den europarechtlichen Anforderungen genügenden strategischen Umweltprüfung auf LEP-Ebene entfällt im Übrigen auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes, weil betroffenen Bereiche im geltenden LEP bereits als GIB enthalten sind. Zum einen hat der EuGH (Urteil vom 14.1.2010, Rs. C-226/08) hat klargestellt, dass ein nur nach nationalem Recht bestehender Bestandsschutz eine erst nachträglich entstandene europarechtliche Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht entfallen lässt. Diese Rechtsprechung ist auf die Umweltprüfung übertragbar. Zum anderen sieht der LEP-Entwurf hier keineswegs nur den Bestandsschutz vor, sondern gestattet erstmals landesplanerisch die Erweiterung bestehender Kraftwerke.

- In Bezug auf Klimaschutzziele kommt der Umweltbericht gar zu dem Ergebnis, dass „insgesamt mit den Festlegungen zu den Kraftwerksstandorten und zur Nutzung der erneuerbaren Energiequellen erhebliche positive Umweltwirkungen im Hinblick auf die Unterstützung der Klimaschutzziele der EU verbunden sind“ (S. 58). Dies ist nicht nur irreführend sondern auch nachweislich falsch! Vielmehr kann eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes letztlich nur über eine „Deckelung“ des Einsatzes klimaschädlicher Energieträger erfolgen. Die Freigabe des Baus von Kraftwerken jeder Art im gesamten Landesgebiet sichert ebenso wenig Klimaschutzziele wie die Beliebigkeit von Kraft-Wärme-Kopplung oder die Sicherung der Braunkohlenutzung. Die Aufgabe von „alten“ Kraftwerksstandorten erfolgt nicht unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes sondern einzig und allein, weil für diese Standorte offenbar kein Bedarf an Kraftwerke besteht. Der planerische Verzicht auf sowieso nicht vorgesehene Kraftwerksbauten an bestimmten Stellen ist sicherlich nicht als positive Umweltauswirkung zu werten. Im Gegenteil durch die Freigabe des gesamten Landesgebietes für Kraftwerke ist mit erheblichen zusätzlichen negativen Auswirkungen zu rechnen.
- Es fehlt eine Prüfung von Planungsalternativen gem. § 9 Abs. 1 ROG.

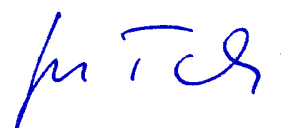
Mit freundlichen Grüßen



Paul Kröfges  
Landesvorsitzender des BUND



Mark vom Hofe  
Vorsitzender der LNU



Josef Tumbrinck  
Landesvorsitzender des NABU